



VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclus. Vos notaires bernois.



Newsletter Verband bernischer Notare

Standpunkt

Liebe Mitglieder

Das Notariat ist in der Schweiz kantonal geprägt. Sie als geschätzte Leserinnen und Leser des «notitia» sind Mitglieder des Verbands bernischer Notare und somit auch des Schweizer Notarenverbands (SNV). Diese beiden Verbände setzen sich tagtäglich im weitesten Sinne dafür ein, dass wir alle unseren schönen Beruf nicht nur heute, sondern auch morgen und übermorgen noch werden ausüben können.



Strategische Ausrichtung: Die Vision des SNV

Der Vorstand hat im Rahmen seines Strategiepapiers 2019 die Vision für den SNV entwickelt. Diese Vision dient als Grundlage für die Tätigkeit des Vorstands und soll die Zusammenarbeit mit den kantonalen Verbänden, unabhängig von der Art des Notariats (freiberufliches Notariat oder Amtsnotariat), und mit Dritten verbessern. Aus dieser Vision wurden auch 2025 die strategischen Schwerpunkte für unsere Tätigkeit abgeleitet, nämlich: Digitalisierung und KI, Begleitung Gesetzgebungsprojekte des Bundes (insbesondere die Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie ZGB- und OR-Revisionen), Fachkräftemangel, Mittelbeschaffung, Mitgliedschaften. Gerade die Digitalisierung und die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung werden unsere Tätigkeit kurz- bzw. mittelfristig stark beeinflussen. Was hat der SNV in diesen Bereichen in letzter Zeit gemacht?

Digitalisierung und KI

Grundlagen für unsere Arbeiten zur Digitalisierung des Notariats und KI bilden die 2021 verabschiedete Digitalisierungsstrategie und das Mitte 2023 von den Räten beschlossene Gesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG). Unter Mitwirkung des Generalsekretariats der KKJPD wurde die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie Ende 2023 initialisiert. Ein externer Programmleiter wurde beauftragt, für das Vorhaben einen Programmauftrag zu erarbeiten. Dieser Programmauftrag legt die Organisation, den Scope, die Inhalte sowie den Mittelbedarf für die gesamte Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des SNV fest (Teil-Projekt SNV).

Parallel dazu startete der Bund Mitte 2024 das (Teil-)Projekt zur Erarbeitung der Verordnung zum Notariatsdigitalisierungsgesetz (DNG) und zur Entwicklung des Archivs für die elektronischen öffentlichen Urkunden (ELUR). Das Gesamtprojekt zur Digitalisierung des Notariats wird bis ca. 2030 abgeschlossen werden. Die Finanzierung des Teilprojekts SNV wurde über die KKJPD mit den Kantonen Ende letzten Jahres sichergestellt.

Seither konnten rund 50 Berufsleute aus der ganzen Schweiz gewonnen werden, welche bereit sind, aktiv im Projekt mitzuarbeiten. Im Rahmen einer juristischen Fachgruppe sind Mitglieder des Vorstands direkt in die Ausarbeitung des Verordnungstextes involviert, die Konstituierung der verschiedenen Arbeitsgruppen ist in vollem Gange.

Der SNV wird sich dabei für ein praxistaugliches Verfahren mit klar verständlichen Regeln sowie höchste Sicherheitsstandards, unter strikter Wahrung des Berufsgeheimnisses bei der Archivierung, einsetzen.

Gleichzeitig befasst sich der Vorstand mit den aktuell verfügbaren Tools, welche auch im Notariatsalltag genutzt werden. Hier kann mittlerweile insbesondere für das Signieren von Ausfertigungen, das Anbringen der Zulassungsbestätigung und das sichere Übermitteln von Geschäften ans Grundbuch- und Handelsregisteramt auf eine Palette an Software zurückgegriffen werden. Durch einen regelmässigen und konstruktiven Austausch mit den Anbietern und deren Einbindung in die Umsetzung der nächsten Schritte stellt der SNV sicher, dass dies auch längerfristig so bleibt.

Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Mit dem Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) wird ein eidgenössisches Register eingeführt, in das sich Firmen und andere juristische Personen in der Schweiz mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen. Im Rahmen der Einführung dieses Registers wird auch das Geldwäschereigesetz (GwG) erneut angepasst und die Beratertätigkeit dem GwG unterstellt. Zusammen mit weiteren Berufsverbänden setzt sich der SNV seit jeher und besonders intensiv seit Vorliegen der neusten Ideen zur Verschärfung dieser Gesetzgebung für eine mass- und sinnvolle Anpassung der Gesetzesvorschriften ein.

Ausgangspunkt der aktuellen Diskussionen bildete der anfangs 2024 präsentierte Vorschlag des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF), welcher eine fast vollständige Unterstellung der notariellen Tätigkeiten unter das GwG bedeutet hätte (alle Handänderungsverträge für Immobilien und Gesellschaften sowie sämtliche Gründungen, Kapitalerhöhungen etc.). Dieser wurde von der zuständigen Kommission des Ständerats ans SIF zurückgewiesen mit dem Auftrag, zusammen mit den betroffenen Verbänden eine massvolle Lösung zu erarbeiten. Der gemeinsam erarbeitete und kommentierte Gesetzesentwurf wurde jüngst zu Händen der Kommission verabschiedet, gestützt auf zahlreiche verbandsübergreifende Sitzungen, zwei Round-Tables mit dem SIF und intensive Diskussionen mit den Parlamentarier:innen.

Der SNV betont in den Diskussionen, dass ein wesentlicher Teil der GwG-Vorschriften im Rahmen unserer Berufspflichten und gemäss kantonaler Vorschriften sowieso berücksichtigt werden müssen. Daneben setzen wir uns für eine strikte Wahrung des Berufsgeheimnisses, eine massvolle Revision und einen im Gesetz verankerten risikobasierten Ansatz ein; letzterer beinhaltet bspw. die Einschränkung des Anwendungsbereichs sowie die Verankerung von Ausnahmetatbeständen und die Einführung von Schwellenwerten.

Franz Stämpfli, Präsident SNV und Vizepräsident VbN

Events

Hauptversammlung VbN / Notariatstag vom 19. Juni 2025

► Einladung zur Hauptversammlung VbN / Notariatstag 2025



Am Donnerstag, 19. Juni 2025, findet die Hauptversammlung/der Notariatstag wiederum als Nachmittags- und Abendveranstaltung statt, dieses Jahr im Berner Oberland im Hotel Aare in Thun.

Wir freuen uns über die Anwesenheit der Regierungspräsidentin und Vorsteherin der Direktion für Inneres und Justiz Evi Allmann sowie der Thuner Gemeinderätin Eveline Salzmann, welche den Versammelten ein Grusswort überbringen werden.

- Begrüssungskaffee ab 14.00 Uhr
- Vorveranstaltung zum Thema **«Aktuelle Themen aus der Praxis zum Bäuerlichen Bodenrecht und dem Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland»** ab 14.30 Uhr
- Vereinsversammlung ab 16.00 Uhr

Für die Vorveranstaltung freuen wir uns ebenso, die folgenden Referent/innen zu begrüßen:

- Sandro Wegmüller, Regierungsstatthalter-Stellvertreter des Regierungsstatthalteramts Interlaken-Oberhasli
- Flurina Donatsch, Regierungsstatthalter-Stellvertreterin des Regierungsstatthalteramts Oberaargau

Alle für die Tagung relevanten Unterlagen werden den VbN-Mitgliedern mit dieser Ausgabe der notitia per separatem Mail-Link zugestellt:

- Einladung / Programm mit Anmeldetalon
- Traktandenliste, inkl. Beilagen – u.a.:
- Jahresbericht des VbN 2024
- Jahresrechnung 2024 und Budget 2025 des VbN
- Jahresrechnung 2024 der Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariates und ihm nahestehender Personen (kurz: SbN)

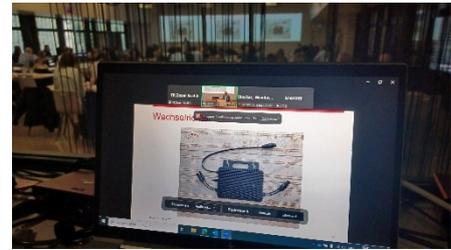
Weiterbildungstagung VbN/INR vom 7./8. Mai 2025

► Rückblick Tagung

Das Institut für Notariatsrecht und Notarielle Praxis der Universität Bern und der VbN haben am Mittwoch/Donnerstag, 7./8. Mai 2025 die Weiterbildungstagung zum Thema «Notariat und Nachhaltigkeit» durchgeführt.

An zwei aufeinanderfolgenden Tagen wurde dieses Jahr über das Thema «Notariat und Nachhaltigkeit» referiert und diskutiert. Der Tagung konnte wiederum virtuell beigewohnt werden, was von den Teilnehmenden sehr geschätzt wurde.





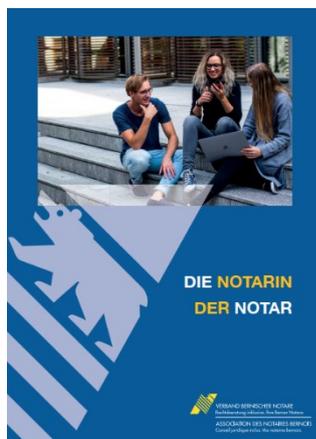
Das INR und der VbN danken den zahlreichen Teilnehmenden, den Referierenden für die geleisteten hervorragenden Beiträge und den Dolmetscherinnen für die Übersetzungsarbeit an der Tagung.

► Ausblick 2026

Die Weiterbildungstagung VbN/INR 2026 findet am Mittwoch/Donnerstag, 29./30. April 2026 zum Thema «**Das Notariat im digitalen und internationalen Umfeld**» wiederum im Konferenzzentrum Egghölzli in Bern und zusätzlich online statt. Merken Sie sich dieses Datum bitte bereits heute in Ihrem Kalender vor.

CareerNight Jus 2025 an der Universität Bern

Am 13. März 2025 fand die CareerNight Jus 2025 an der Universität Bern statt. Dieser Anlass gibt Jus-Studierenden einen Einblick in verschiedene juristische Berufsfelder. Der VbN hat das erste Mal an diesem Anlass teilgenommen, um den angehenden Juristinnen und Juristen den Notariatsberuf vorzustellen und für die Entscheidung zugunsten einer Kandidatur für das bernische Notariatspatent zu werben. Über 400 Studierende haben die CareerNight Jus besucht.



Präsidentin Simone Mülchi konnte in einem 60-Sekunden-Pitch den Studierenden sympathisch den Beruf Notarin/Notar nahelegen und im anschliessenden einstündigen Workshop unter dem Titel «Von Erbrecht bis Hauskauf – oder warum Notar/innen ihre Arbeit mögen» den interessierten Studierenden einen spannenden Einblick in die vielseitige Arbeit einer/eines bernischen Notarin/Notars geben. Der Workshop war ausgebucht und stiess auf grosses Interesse.

Weiter war der VbN nebst der Präsidentin mit 13 praktizierenden Notarinnen und Notaren während der ganzen Veranstaltungsdauer mit einem eigenen Stand präsent und im Gespräch mit den Studierenden. Der VbN dankt an dieser Stelle den VbN-Mitgliedern, welche bei der Standbetreuung und an der CareerNight Jus mitgewirkt haben:

- | | |
|---------------------|------------------------|
| - Roman Barandun | - Jonas Laager |
| - Riccardo Brazerol | - Noemi Lerch |
| - Nicole Bühler | - Alexander Martinolli |
| - Thomas Donatsch | - Simone Mülchi |
| - Rahel Gempeler | - Mimo Pfander |
| - Fabiana Haldemann | - Bigna Schwarz |
| - Niklaus Hutzli | - Tanja Siegrist |

Der VbN hat für weitere Veranstaltungen dieser oder ähnlicher Art einen Flyer (siehe Abbildung oben) erstellt. Dieser kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

Nachfolgend ein paar Impressionen:





Quellenverweis dreier Bilder: www.unibe.ch / CareerNight JUS

In eigener Sache

Digital Corner

► Terravis Schulungstermine 2025

Datum:	Donnerstag, 4. Dezember 2025
Zeit:	09.00 – 12.00 Basisschulung elektronischer Geschäftsverkehr eGVT 13.30 – 16.30 Expertenschulung elektronischer Geschäftsverkehr eGVT
Ort:	Bern / Deutsch
Teilnehmer:	Urkundspersonen / Notariatsangestellte (Anzahl Teilnehmer begrenzt)
Referenten:	Werner Möckli / Jonas Brack
Kosten:	unentgeltlich
Anmeldung:	via Link: https://www.six-group.com/de/site/terravis/usage/trainings.html oder per Mail an: notariat@terravis.ch
Fragen:	per E-Mail an notariat@terravis.ch

► Nachfolgelösung Comcona: ACEO

ACEO ist eine Gesamtlösung für Notare und Anwälte, welche die Verwaltung des Kanzleibetriebs unterstützt. Die Software wurde in Zusammenarbeit mit Notarinnen und Notaren entwickelt und bietet Funktionen wie die Klientenverwaltung, Leistungserfassung, Rechnungsstellung sowie Buchhaltung an. ACEO gewährleistet zudem die Anbindung zu diversen Schnittstellen. Weitere externe Fachleute wurden einbezogen, um die notariatspezifischen Anforderungen wie Deckungsnachweise, Gebührenverordnung oder Tarifrechner abzudecken. ACEO ist die offizielle Nachfolgelösung von Comcona, welches Mitte 2024 den Support eingestellt hat. Ein Migrationspfad für die Übernahme der Daten von bisherigen Systemen zu ACEO steht zur Verfügung.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: <https://www.aceo.swiss>

► Livgo – Neue Software für Notarinnen und Notare

Seit März 2025 gibt es eine neue Software für die Büro- und Mandatsverwaltung. Livgo ist eine webbasierte Applikation und kann ohne Installation auf Computern und Smartphones genutzt werden. Die Software wurde von seinen Entwicklern spezifisch für das bernische Notariat entwickelt. Sie bietet Notarinnen und Notaren eine Plattform, um notarielle Dienstleistungen digital abzuwickeln.

Funktionen:

- Buchhaltung - mit digitaler Revision
- Zeiterfassung - mit Timer und frei konfigurierbaren Vorlagen
- Rechnungsstellung - mit direkter Bankanbindung
- Dokumentenablage - mit automatischer Dokumentenerstellung

Weitere Informationen sind auffindbar unter: <https://www.livgo.ch>

Hinweis: Die Kommission Digitales Notariat empfiehlt keine Softwarelösungen. Wir erlauben uns aber, unsere Mitglieder auf interessante Projekte hinzuweisen.

Aktuelles aus dem Ressort Aus- und Weiterbildung**► Ausschreibung: Prüfungsexperten für Lehrabschlussprüfungen**

Unterstützung gesucht!

VbN sucht Notar/innen oder Notariatsangestellte mit Fachausweis



**Freiberufliche Notariatslehre
Bern und Aargau**

Die Organisation der betrieblichen Ausbildung von KV-Lernenden in der Branche Notariat beinhaltet u.a. auch die Durchführung der branchenspezifischen Lehrabschlussprüfung (Qualifikationsverfahren, QV). Dieses branchenspezifische Qualifikationsverfahren wird durch den VbN als verantwortliche Branchenorganisation, unter der Leitung der Lehrlingsverantwortlichen VbN als Chefexpertin, organisiert und durchgeführt. Wie bereits an früherer Stelle orientiert, wird im neuen KV-Ausbildungsmodell die mündliche QV-Prüfung stark ausgebaut. Das erste Qualifikationsverfahren nach dem neuen Modell wird im Mai 2026 durchgeführt werden.

Im Hinblick auf diese Veränderung werden künftig mehr Prüfungsexpert/innen (PEX) benötigt, um die erweiterte mündliche Prüfung in nützlicher Zeit durchführen zu können. Für die entsprechende Erweiterung des aktuellen PEX-Pools suchen wir deshalb motivierte und berufserfahrene Notar/innen oder Notariatsangestellte mit Fachausweis, welche sich als PEX engagieren möchten (Umfang zwischen 1 bis 2 Tage jeweils im Mai).

Die Aufnahme in den aktiven PEX-Pool setzt den vorgängigen Besuch eines entsprechenden Kurses des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB (ca. 1.5 Tage) voraus. Interessierte werden gebeten, mit Evelyne Suter Kontakt aufzunehmen für nähere Informationen zu den Voraussetzungen sowie zur Aufnahme in den Pool. Die Kontaktdaten entnehmen Sie der Webseite zur Notariatslehre unter: www.notariatslehre-be.ch/kontakte

Evelyne Suter, Vorstandsmitglied Ressort Aus- und Weiterbildung

Agenda

Notariatstag 2025

► Termin für VbN-Mitglieder - ordentliche Mitgliederversammlung

Datum: Donnerstag, 19. Juni 2025

Ort: Hotel Aare Thun in Thun
Zeit: ab 14.00 Uhr (Nachmittags- und
Abendveranstaltung)

Die VbN-Mitglieder erhalten die Beilagen mit dieser notitia.

Bernischer Anwaltsverband BAV

► Update zum Erbrecht

Datum: Montag, 23. Juni 2025
Zeit: 17.15 bis 19.15 Uhr
Ort: Universität Bern

Referenten: Dr. Daniela Klöti, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin SAV Erbrecht und Dr. Gian Sandro Genna, Rechtsanwalt

Anmeldeschluss: 16. Juni 2025

Link zur Anmeldung: [Update zum Erbrecht](#)

Weiterbildungsangebot des bwd/VbN für Mitarbeitende eines Notariatsbüros

► Neue Gebührenverordnung

Datum: Montag, 1. September 2025
Zeit: 13.30 bis 17.00 Uhr
Ort: bwd Bern

Anmeldeschluss: 4. August 2025

Link Anmeldung/Infos:
[Neue Gebührenverordnung | bwd Bern](#)

► Einführungslehrgang in die Notariats- branche

Datum: ab Freitag, 15. August 2025
Zeit: freitags 08.30 bis 16.30 Uhr
samstags 08.30 bis 12.00 Uhr
Ort: bwd Bern

Anmeldeschluss: 7. Juli 2025

Link Anmeldung/Infos:
[Einführungslehrgang](#)

Ausführliche Informationen zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten finden sich unter: <https://bwdbern.ch/wb/notariat-ad-vokatur>

► Berufsbildung

Auf der Homepage des bwd sind Kurse für Berufsbildende und Praxisausbildende in Lehrbetrieben auffindbar.

Büros, die Lernende beschäftigen oder dies in Zukunft beabsichtigen, finden [unter diesem Link](#) die entsprechenden Aus- und Weiterbildungskurse.

Forum junger Notare**► Weiterbildung zum Thema «Digitalisierung»**

Datum: 14. August 2025

Die Angaben folgen rechtzeitig.

Notarinnen-Stamm**► Notarinnen-Stamm im Herbst**

Datum: 15. September 2025

Zeit: ab 18.00 Uhr

Ort: Zunft zu Webern, Bern

(die entsprechende Einladung folgt rechtzeitig)

Vortragsprogramm BJV 2025/2026**► Von den journalistischen Medien zu den sozialen Plattformen – rechtliche Herausforderungen**

Datum: 13. Oktober 2025

Zeit: 18.15 Uhr

Ort: Casino, Bern

► Digitaler Nachlass

Datum: 10. November 2025

Zeit: 18.15 Uhr

Ort: Casino, Bern

► Interkantonales Recht

Datum: 1. Dezember 2025

Zeit: 18.15 Uhr

Ort: Casino, Bern

► Protokollierungsmethoden – die Qual der Wahl

Datum: 26. Januar 2026

Zeit: 18.15 Uhr

Ort: Casino, Bern

► Der Gerichtshof der EU und die Schweiz

Datum: 16. Februar 2026

Zeit: 18.15 Uhr

Ort: Casino, Bern

► Justiz: Rechtsprechende Behörde oder Teilsouverän?

Datum: 4. Mai 2026

Hauptversammlung

Zeit: wird bekannt gegeben

Ort: wird bekannt gegeben

Sitzungskalender des VbN

Der rollende Kalender des VbN ist im internen Bereich auf [der Verbandswebsite](#) abrufbar.

Gut zu wissen**Informationen aus dem Handelsregisteramt des Kantons Bern****► Handelsregister-Eintragungen vor dem 1. Juli 2025**

Erfahrungsgemäss steigen die Zahlen der Handelsregisteranmeldungen und der Vorprüfungs-gesuche gegen Juni stark an. Es ist daher im Juni mit längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Insbesondere ist für Sitzverlegungen in den Kanton Bern sowie Fusionen mit Rechtseinheiten in anderen Kantonen wegen der mit den anderen Handelsregisterämtern vorzunehmenden Koordination mehr Zeit einzurechnen. Handelsregistereintragungen und Vorprüfungen werden grundsätzlich chronologisch und im Rahmen der personellen Kapazitäten selbstverständlich so rasch als möglich erledigt.

Geschäfte, die unbedingt noch im 1. Semester im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen werden sollen, müssen daher bis spätestens am 13. Juni 2025 mit vollständigen und eintragungsfähigen Belegen beim Handelsregisteramt eingehen. Falls eine Vorprüfung der entsprechenden Entwürfe gewünscht wird, wollen Sie dem Handelsregisteramt diese bitte bis zum 28. Mai 2025 einreichen.

Die Geschäftsleitung des Handelsregisteramtes des Kantons Bern

Informationen aus der Steuerverwaltung des Kantons Bern**► Gebührentarif der Steuerverwaltung**

Die kantonale Steuerverwaltung erhebt in der Regel für erbrachte Dienstleistungen Gebühren. Dienstleistungen im Rahmen der Veranlagungs- und Einspracheverfahren sind hingegen grundsätzlich gebührenfrei, sofern sie sich im üblichen Rahmen bewegen.

Bei den gebührenpflichtigen Dienstleistungen ist die Steuerverwaltung des Kantons Bern gesetzlich verpflichtet, den entstandenen Aufwand zu decken. Sie richtet sich dabei nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung. Für die Finanzdirektion und damit auch für die Steuerverwaltung sind zusätzlich einzelne spezifische Gebührenregelungen gültig (siehe Anhang 6). Auch schreiben das bernische Steuergesetz sowie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gewisse Gebühren vor.

Die Steuerverwaltung hat ihren Gebührentarif auf www.taxme.ch publiziert: [Gebühren](#) (samt Anhang 6)

► Verbindliche Voranfragen

Bei Schenkungen oder Grundstückveräusserungen wird üblicherweise vorab eine Berechnung der geschuldeten Steuern angefragt, ohne, dass es sich um komplexe Sachverhalte handelt, die eine Vorabbeurteilung benötigen. Solche Sachverhalte werden grundsätzlich im Rahmen der ordentlichen Veranlagung gewürdigt, nicht bereits im Entwurfsstadium – andernfalls würden wir die Veranlagung faktisch doppelt vornehmen. Daher werden in solchen Fällen Gebühren erhoben.

Anders verhält es sich bei sog. Steuerrulings. Diese sind Teil des Veranlagungsverfahrens und damit grundsätzlich gebührenfrei. Sie betreffen in der Regel komplexe Sachverhalte, bei denen rechtliche Fragen im Voraus geklärt werden. Solche Fragestellungen kann die Steuerverwaltung vorfrageweise beurteilen und damit rechtliche Unsicherheiten bereits im Vorfeld des Veranlagungsverfahrens klären.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat im TaxInfo einen Beitrag zu den verbindlichen Voranfragen (sog. Steuerrulings) publiziert. Darin sind u.a. auch die formellen Aspekte eines Rulingantrages aufgeführt. Wichtig ist, dass der Rulingantrag nicht nur den konkreten Sachverhalt, sondern auch eine rechtliche Würdigung und Anträge für die Besteuerung enthält. Wird der Sachverhalt entsprechend dem Rulingantrag verwirklicht, ist die Auskunft für die Steuerverwaltung verbindlich.

Link: [Verbindliche Auskunft \(Steuerruling\) - TaxInfo - Kanton Bern](#)

Für die Beurteilung der Handänderungssteuer ist nicht die Steuerverwaltung, sondern das Grundbuchamt zuständig. Fragen zur Handänderungssteuer sind direkt dorthin zu richten.

► Pauschalspesen

Mittlere und grössere Unternehmen mit mindestens zehn Empfängerinnen und Empfängern von Pauschalspesen haben die Möglichkeit, ein Spesenreglement genehmigen zu lassen. Die Steuerverwaltung hat hierzu Informationen im TaxInfo publiziert: [Genehmigung von Spesenreglementen - TaxInfo - Kanton Bern](#)

Unternehmen mit weniger als zehn Empfängerinnen und Empfängern von Pauschalspesen können kein Spesenreglement genehmigen lassen. Sie haben die Möglichkeit, die Pauschalentschädigungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens mit der für die Veranlagung zuständigen Region bzw. der Abteilung Juristische Personen der Steuerverwaltung des Kantons Bern in einer sogenannten Spesenvereinbarung festlegen. Zum Abschluss von Spesenvereinbarungen hat die Steuerverwaltung im TaxInfo Informationen publiziert: [Abschluss einer Spesenvereinbarung - TaxInfo - Kanton Bern](#)

► Vorsorge und Steuern

In der Praxis der Steuerberatung treten immer wieder Fragestellungen an der Schnittstelle von Vorsorge- und Steuerrecht auf.

Die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) behandelt solche Fragestellungen im Werk «Vorsorge und Steuern» (Cosmos Verlag, Muri bei Bern). Im Fokus stehen praxisnahe Anwendungsfälle zur beruflichen und zur Selbstvorsorge – mit dem Ziel, harmonisierte Lösungen im Bereich Vorsorge und Steuern zu erarbeiten.

Die dargestellten Fälle enthalten konkrete Sachverhalte mit entsprechenden Lösungsvorschlägen. Dabei handelt es sich nicht um verbindliche Weisungen, sondern um Empfehlungen für die kantonalen Steuerverwaltungen.

Um auch Fachpersonen mit weniger Erfahrung in diesem Themenbereich den Zugang zu erleichtern, enthält das Werk sämtliche relevanten Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblätter und Formulare. Zudem ist es in digitaler Form über das Steuerportal abrufbar.

Es handelt sich um ein Fortsetzungswerk mit jährlichen Nachträgen, die das Werk aktuell halten: [Vorsorge und Steuern \(SSK\) - Cosmos Verlag - Fachmedien & Bildung](#)

► Praxisänderung im Zusammenhang mit dem Einreichprozess von Kurzdeklarationen

Ausgangslage

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie bestrebt, Online-Angebote auszubauen und optimal auf die Bedürfnisse der Kundschaft auszurichten. Die Kurzdeklaration soll aus diesem Grund mittelfristig aufgehoben und durch eine Online-Lösung (z.B. ein Online-Kontaktformular etc.) ersetzt werden. Aufgrund der beschränkten personellen wie auch finanziellen Ressourcen werden Online-Lösungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer jedoch in nächster Zeit nicht umgesetzt werden können.

Bisherige Praxis

Mit der Anmeldung einer Grundstückveräußerung kann eine Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinns beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht werden (Art. 7b Abs. 1 der Verordnung über das Veranlagungsverfahren [VVV]). Dagegen ist eine Kurzdeklaration zwingend einzureichen, wenn Handänderungen der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegen oder aber bei unentgeltlichen Handänderungen im Sinne von Art. 131 StG unter gleichzeitiger Einreichung des zugrunde liegenden Vertrages (Art. 7b Abs. 2 VVV).

Die eingegangenen Kurzdeklarationen ergänzen die zuständigen Grundbuchämter mit der massgeblichen Grundbuchbelegstelle und leiten diese an den Bereich Grundstückgewinnsteuer weiter.

Bereits seit mehr als 20 Jahren wird die provisorische Rechnungsstellung für Grundstückgewinnsteuern nicht mehr angewandt. Seither hat die Kurzdeklaration denn auch zunehmend an Bedeutung verloren. Heute wird sie fast nur noch zum Zwecke der Vertreternennung verwendet. Weiter ist seit Einführung des Grundstückdaten-Informationssystems GRUDIS der Prozessschritt über die Grundbuchämter nicht mehr zeitgemäss.

Neue Praxis ab 1.7.2025

Im Sinne einer Prozessoptimierung bzw. als Umgehungslösung bis zur Einführung einer Online-Lösung sind die Kurzdeklarationen ab 01.07.2025 direkt an den Bereich Grundstückgewinnsteuer zu übermitteln. Der Weg über die Grundbuchämter entfällt damit komplett.

Dabei gilt es jedoch Folgendes zu beachten:

- ⇒ Die bernischen Notariate übermitteln die von ihnen ausgefüllten Kurzdeklarationen (inkl. Vertreternennung) im Sinne von Art. 7b VVV direkt per **e-mail** (gg.sv@be.ch) an den Bereich Grundstückgewinnsteuer;
- ⇒ Auf den einzureichenden Kurzdeklarationen **muss** durch die bernischen Notariate jedoch **zwingend** das betreffende **Grundbuchamt** sowie die entsprechende **Grundbuchbelegstelle (Jahr und Beleg-Nummer)** eingefügt werden. Diese Angaben sind mit relativ geringem Zeitaufwand aus GRUDIS abrufbar.
- ⇒ Fehlt die Grundbuchbelegstelle auf der Kurzdeklaration, so wird diese an das betreffende bernische Notariat zur Nachbesserung retourniert.

Der Bereich Grundstückgewinnsteuer ist überzeugt, mit dieser zweckmässigen, pragmatischen Praxisänderung zu einem speditiven und effizienten Veranlagungsverfahren beizutragen.

Diese Praxisänderung ist ab 1.7.2025 umzusetzen.

Information betreffend Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG)**► Umgang mit rückerstattungspflichtigen Leistungen im Inventar – Anliegen verschiedener Gemeinden**

Verschiedene Gemeinden haben festgestellt, dass zu wenig klar über die Konsequenzen von Schenkungen oder Abtretungen einer Liegenschaft im Hinblick auf eine EL-Anmeldung hingewiesen wird. Der VbN macht die Mitglieder darauf aufmerksam und ersucht sie, ihre Kunden jeweils klar darüber zu informieren.

Dazu verweist der VbN auf den im notitia 1/2021 publizierten Beitrag, welcher hier nachfolgend in Erinnerung gerufen wird:

«Gemäss Art. 16a ELG müssen die seit dem 1. Januar 2021 rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod des Bezügers von dessen Erben aus dem Nachlass zurückerstattet werden, sofern sich der Wert des gesamten Nachlasses auf mehr als CHF 40'000.00 beläuft (Art. 16a ELG).

Die neue Rückerstattungspflicht von rechtmässig durch den Erblasser bezogenen Ergänzungsleistungen sind Erbgangsschulden (anders als etwa die Steuerschulden des Erblassers, die Nachsteuern des Erblassers oder die Schulden aus durch den Erblasser unrechtmässigen bezogenen Sozialversicherungsleistungen wie z.B. die Rückerstattungsforderung von zu Unrecht erhaltenen Ergänzungsleistungen; dies sind alles Erblasserschulden, auch Erbschaftsschulden genannt).

Erbgangsschulden entstehen erst mit dem oder aus Anlass des Erbgangs. Dazu gehören namentlich die Inventarkosten, die Kosten anderer Sicherungsmassregeln, die Bestattungskosten und Vermächnisse. Wie die Vermächnisse belastet diese Rückerstattungsforderung aber nur das den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigende Nachlassvermögen; die Erben müssen dafür also nie ihr eigenes Vermögen «hergeben».

Anders als die Übernahme von latenten Steuerlasten (z.B. Grundstückgewinnsteuer), welche reine Erbensschulden sind (die nicht ins Inventar aufgenommen werden, aber im Rahmen der Erbteilung zu berücksichtigen sind), wird die neue Rückzahlung von Ergänzungsleistungen der Erblasserin mit dessen Tod fällig und zwar unabhängig von Handlungen der Erben. Erblasserschulden und Erbgangsschulden sind ins Inventar aufzunehmen.

Diese Rückzahlungsforderungen sind somit zwingend ins Inventar aufzunehmen und dort möglichst detailliert aufzuführen. Dies gilt nicht nur für die erbrechtlichen Inventare (Erbschaftsinventar und öffentliches Inventar), welche Grundlage für die Entscheidung bilden, ob der Erbe die Erbschaft ausschlägt oder nicht, sondern auch für das Steuerinventar.

Letzteres wird angeordnet, wenn ein Bruttovermögen von CHF 100'000.00 vorliegt. Wenn in diesen Fällen die Erblasserin oder der Erblasser Ergänzungsleistungen bezogen hat, besteht ein Rückforderungsanspruch der EL-Stellen; ausser die verstorbene Person war verheiratet, da bei Ehegatten die Rückerstattungspflicht erst im Nachlass des Zweitverstorbenen entsteht (Art. 16a Abs. 2 ELG).

Im Rahmen der Inventaraufnahmen von ledigen oder verwitweten Personen ist die neue Rückzahlungspflicht rechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen im Auge zu behalten: Also: Vorsicht!

Vgl. auch die Ausführungen von Käser Hans-Ueli im BN 2020, S. 261 bis 270.»

Internationaler Notarenkongress in Berlin

► Ausblick

Die Internationale Union des Notariats UINL lädt vom 2. bis 4. Oktober 2025 zum 31. Internationalen Notarenkongress in Berlin zum Thema «Das Notariat in Bewegung – Neue Technologien – Neue Aufgaben» ein. Weitere Informationen sind auf der Webseite der UINL unter [31st International Congress of Notaries - Event details - UINL](#) zu finden. Dieser Anlass ist eine Gelegenheit, Notarinnen und Notare aus der ganzen Welt zu treffen.

Hinweis

Dokumentation Weiterbildungstagung VbN/INR



► Tagungsband «Notariat und Nachhaltigkeit»

Der Tagungsband zur Weiterbildungsveranstaltung VbN/INR vom 7./8. Mai 2025 kann u.a. auch bei der Geschäftsstelle bezogen werden (solange Vorrat).

Bestellungen wollen Sie bitte direkt an drucksachen@bernernotar.ch richten.



Aufschaltung im internen Bereich und Redaktionsschluss

Der vorliegende Newsletter ist auch im internen Bereich aufgeschaltet.
Die Redaktionsdaten 2025/2026 für den Newsletter notitia sehen wie folgt aus:

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
3/25	15. August 2025	Ende August 2025
4/25	14. November 2025	Ende November 2025
1/26	20. Januar 2026	Mitte Februar 2026
2/26	17. April 2026	Mitte Mai 2026

Die Redaktionsdaten sind als Richtdaten zu betrachten. Abweichungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten. Der Geschäftsführer nimmt Zuschriften und Anregungen der Mitglieder gerne entgegen.

Impressum

Bern, im Mai 2025

Redaktion und Herausgeber
VERBAND BERNISCHER NOTARE

Die Präsidentin
Simone Mülchi
Notarin und Rechtsanwältin

Der Geschäftsführer
Guido Schommer